Vorsorge und Nachlass

Vererben heißt gestalten

Stiftung Johannes-Hospiz Münster

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

erst allmählich hebt sich das gesellschaftliche Tabu um Tod und Sterben – auch dank der Präsenz und des Wirkens von Hospizeinrichtungen.

„Über Geld spricht man nicht“, heißt es weiterhin. Damit stehen wir vor einer doppelten Herausforderung, wenn wir die Finanzierung des Johannes-Hospizes thematisieren wollen. Und wir haben uns entschlossen, mit dieser Broschüre ein offenes Wort an Sie zu richten.

Was geschieht mit meinem Besitz, meiner Hinterlassenschaft, wenn ich früher oder später sterbe? Sich dieser Frage zu stellen ist nicht einfach und doch so wesentlich. Zum Glück greifen gesetzliche Regelungen wie die Erbfolge, wenn kein letzter Wille vorliegt. Doch ein Testament bietet eine Chance zu bewusster Gestaltung und damit zum Ausdruck persönlicher Werte. Bei näherer Betrachtung ist also die Regelung des Nachlasses eine echte Herzensangelegenheit.

Auf den folgenden Seiten erklären wir Ihnen die wichtigsten Begriffe und Zusammenhänge rund um das Vererben. Dabei gilt unser Dank unseren Experten aus der Region, die uns ihr Wissen unentgeltlich überlassen haben. Im zweiten Teil der Broschüre lesen Sie, welche Möglichkeiten es gibt, mit dem Nachlass Gutes zu tun – gerade wenn es keine nahestehenden Erben gibt.

Zur Eröffnung des Johannes-Hospizes formulierte eine Besucherin: „Dieses Haus ist eine Verneigung vor Gott und den hier lebenden, sterbenden Menschen.“ Um diese Bestrebung auf Dauer zu erfüllen, braucht das Johannes-Hospiz Münster verlässlich planbare Finanzmittel. Ganz frei heraus gesprochen: Wir freuen uns über jede Schenkung, jede Spende, jede Erbschaft und jedes Vermächtnis an die Stiftung.

Münster, im Winter 2014

Ludger Prinz
Vorstand der Stiftung Johannes-Hospiz Münster und Geschäftsführer der Johannes-Hospiz Münster GmbH

INHALT

Liebe Leserin, lieber Leser 2
Aus der Chronik des Hospizes und der Stiftung 4
Der Auftrag des Johannes-Hospizes 6
Vorsorgen, regeln, gestalten..... 10
Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteil 12
Vor- und Nachteile eines handschriftlichen Testaments 14
Das gemeinschaftliche Ehegattentestament (Berliner Testament) ... 16
Möglichkeiten des Vererbens 18
Die Schenkung zu Lebzeiten oder für den Todesfall 20
Anregungen zur finanziellen Vorsorge 22
Was Immobilienbesitzer beachten sollten ... 24
Das Wichtigste zur Erbschaftssteuer..... 26
Wie Sie ein Testament ändern und aufbewahren 28
Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht 30
Was macht ein Testamentsvollstrecker?..... 32
Vorhaben und Finanzierungsbedarf des Johannes-Hospizes..... 36
Sinn stiften, aber wie?..... 38
Vorteile für Stifter, Zustifter und Spender ... 40
Was kostet Erben und Vererben?..... 42
Wenn kein Testament vorliegt 46
Die Gesetzliche Erbfolge 47
Vermögenswerte 48
Notizen/Impressum 50
Herzlichen Dank 51

Mit aller Liebe, Geduld und Gelassenheit dienen

Stiftung Johannes-Hospiz Münster

Aus der Chronik des Hospizes und der Stiftung

Ludger Prinz

Den Anstoß zum ersten stationären Hospiz in Münster gab Weihbischof Friedrich Ostermann. Im Sommer des Jahres 1997 bat er die Provinzoberin der Franziskanerinnen von Münster St. Mauritz, Schwester M. Theresina, um Unterstützung für ein solches Vorhaben.

Die Ordensgemeinschaft, im Münsterland als „Mauritzer Franziskanerinnen“ bekannt, wurde 1844 in Telgte gegründet. Durch die pausenlosen Kriege seit 1802 waren die Menschen dort verarmt. Besonders schwer traf es die Landbevölkerung und die einfachen Handwerker der Stadt. Ihr Elend bewegte den Ordensgründer, Pater Christoph Bernsmeyer, und die Ordensschwestern zu ihrem karitativen Werk. Sie betreuten die Kranken zunächst ambulant auf den Höfen der meist kinderreichen Leute und in den Wohnungen der Stadt. Von Anfang an standen die Ordensschwestern auch Sterbenden und ihren Angehörigen zur Seite. „Mit aller Liebe, Geduld und Gelassenheit dienen“ lautete ein wichtiger Grundsatz.

1853 wurde das Mutterhaus von Telgte nach Münster verlegt, wo die Schwestern im folgenden Jahr das St. Franziskus-Hospital errichteten. Vor dem Hintergrund dieser Geschichte und ihrer großen krankenpflegerischen Erfahrung war ein Engagement der Ordensgemeinschaft ideal für die Gründung eines stationären Hospizes in Münster. Als Standort wählten die Franziskanerinnen eine direkt neben dem St. Franziskus-Hospital stehende Villa aus dem Jahr 1925. Bis heute unterstützen die „Mauritzer Franziskanerinnen“ das Johannes-Hospiz durch zwei Ordensschwestern, die in Pflege und Hauswirtschaft tätig sind.

„Bewohner im Hospiz zu sein ist keineswegs eine Frage von Konfession und Nationalität und darf auch nie eine Frage des Geldes sein.“ Dieser Gedanke gab den Impuls zur Gründung der gemeinnützigen und mildtätigen Stiftung Johannes-Hospiz Münster. Den Stiftungsgründern, Bruno Lücke und Friedbert Schulze, lag es am Herzen, die menschlich und gesellschaftlich bedeutsame Arbeit des Johannes-Hospizes langfristig abzusichern.

Schon damals war abzusehen, dass die gesetzliche Finanzierung für eine umfassende Unterstützung der Bewohner und ihrer Angehörigen nie ausreichen würde. Sie wählten die Form einer Stiftung, welche jährlich ihre Zinserträge an die Einrichtung ausschüttet, und brachten das Startkapital gemeinsam auf. Zustiftungen, Erbschaften und Spenden haben das Stiftungsvermögen nach und nach vergrößert, sodass auch kommende Generationen vom Johannes-Hospiz profitieren können.

Das Wirken der Stiftung war bisher stark vom persönlichen Einsatz der beiden Stifter und der auch zukünftig ehrenamtlich arbeitenden Vorstände geprägt und geschieht unter dem Wahlspruch „Mehr Nutzen stiften als Aufsehen erregen“.

In Würde bis zum Tode leben

Geborgen in unserer Mitte

JOHANNES-HOSPIZ MÜNSTER

Der Auftrag des Johannes-Hospizes

Menschen mit unheilbaren Erkrankungen, deren Lebenserwartung auf wenige Wochen oder Monate begrenzt ist und die ein hohes Maß an medizinischer und pflegerischer Versorgung benötigen, können in ein stationäres Hospiz aufgenommen werden.

Vom Gesetzgeber bekamen die Hospize außerdem die Aufgabe, in der jeweiligen Region die Gesellschaft in die Versorgung und Begleitung Kranker und Sterbender einzubinden, etwa durch ehrenamtliche Mitarbeit. So soll erreicht werden, dass sich unser Bewusstsein für das Thema Sterben, Tod und Trauer verändert und wir den Umgang damit als notwendig („Not wendend“) und selbstverständlich empfinden.

Das stationäre Johannes-Hospiz befindet sich in einem denkmalgeschützten Haus aus den 1920er-Jahren und einem 2012 eröffneten Anbau – mit insgesamt zehn stationären Hospizplätzen. Etwas Besonderes sind die beiden Familienzimmer für ein Zusammenwohnen mit Angehörigen, die an der Versorgung unmittelbar beteiligt bleiben wollen.

Soweit die Erkrankung und ihr Verlauf dies zulassen, sollen die Hospizbewohner den vertrauten Alltagsrhythmus wiederaufnehmen können. Es gibt kein festes Programm, lediglich einen Planungsrahmen, der sich meist an selbstgewählten Mahlzeiten, geplanten Besuchen oder notwendigen Versorgungsmaßnahmen ausrichtet.

Der ambulante Hospizdienst begleitet Menschen, die aufgrund einer schweren Erkrankung nur noch eine kurze Lebenszeit zu erwarten haben. Ziel ist es, die Lebensqualität möglichst lange zu bewahren und das Sterben zu Hause zu ermöglichen.

Speziell geschulte Ehrenamtliche stehen den betroffenen Familien zur Seite. Diese psychosoziale Begleitung ist für die Familien kostenlos und unabhängig von Konfession, Alter und sozialem Hintergrund.

Die Akademie vermittelt wissenschaftliche Erkenntnisse auf praxisnahe Weise und verknüpft so die Theorie der Palliativpflege mit der täglichen Hospizarbeit. Zugleich versteht sie sich als Ort des Wissensaustauschs für alle.

Die Trauerbegleitung stellt eine weitere wichtige Säule der Hospizarbeit dar. Hinterbliebene finden Zuwendung, Trost und Entlastung in unserem Trauercafé, in der Trauergruppe und in der persönlichen oder telefonischen Beratung. Für die seelsorgerische Betreuung unserer Bewohner, Angehörigen, ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter konnten wir einen katholischen Geistlichen gewinnen.

Tage, wenn sie scheinbar uns entgleiten,
gleiten leise doch in uns hinein,
aber wir verwandeln alle Zeiten;
denn wir sehnen uns zu sein….

Rainer Maria Rilke

Gedanken um die Zeit danach

Vorsorgen, regeln, gestalten

Ulrich Schmitz-Hövener

Wer soll nach meinem Tod mein Erbe sein? Wer bekommt einzelne Nachlassgegenstände? Welche Regeln gelten eigentlich für ein Testament? Und was geschieht, wenn ich keines verfasse?

Diese Fragen schießen uns allen ab und zu durch den Kopf. Weil Erben und Vererben mit dem Tabuthema Tod verbunden ist, sind sie meist schnell wieder verdrängt. Allzu oft führen erst schlechte Erfahrungen zu einer Auseinandersetzung mit diesem Thema. Fast jeder kennt sie zumindest aus Erzählungen: verfeindete Geschwister und verramschte Immobilien. Wie schade, wenn zu Lebzeiten geschaffene Werte zu Neid und Niedertracht führen – was vielfach vermeidbar gewesen wäre, hätten die Beteiligten sich informiert und abgesprochen.
Die Erbschaft zu regeln ist keine Frage des Alters. Gerade junge Menschen und Familien sollten für den Fall vorsorgen, dass ihnen etwas zustößt. Allerdings ist das Erbrecht derart detailreich, dass es für einen „Normalsterblichen“ nur schwer zu verstehen ist. Genau deswegen ist es so wichtig zu klären, was mit dem Vermögen nach dem Tod geschehen soll: damit es eben möglichst nicht zu wirtschaftlichen Notlagen oder Streitereien kommt.

Die folgenden Seiten sollen einen Einblick in das Erbrecht und das Errichten eines Testaments geben: „Pflichtteil“, „Vermächtnis“ und „Enterbung“ sind Begriffe, die viele schon einmal benutzt haben – oftmals, ohne ihre genaue Bedeutung zu kennen. Allein zwischen Vererben und Vermachen liegen aus juristischer Sicht ganze Welten:
Bestimmen Sie jemanden in Ihrem Testament zum Erben, so übernimmt dieser nach Ihrem Tod (Erbfall) all Ihre Rechte und Pflichten nach dem Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge. Sie vererben Ihr Guthaben, aber auch Ihre Schulden. Wer hingegen einem guten Freund oder Verwandten einen bestimmten Gegenstand – ein Bild oder mehrere Schmuckstücke – zukommen lassen will, muss dies ausdrücklich in einem Vermächtnis anordnen.
Um unerwünschte Folgen zu vermeiden, sind im Testament sowohl die Erben als Rechtsnachfolger als auch die Empfänger einzelner Nachlassgegenstände namentlich zu nennen.

Den Fachtext zum Thema finden Sie unter www.stiftung-johannes-hospiz.de/stiftung/Erbschaftsbroschuere/index-a-175.html

Ulrich Schmitz-Hövener
Rechtsanwalt und Notar

Hohenzollernring 67 · 48145 Münster

Telefon 0251 42483
Telefax 0251 54003

Verwandtschaft verpflichtet

Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteil

Ulrich Schmitz-Hövener

Mit einem Testament oder Erbvertrag (vgl. Seite 18) bestimmen Sie selbst, wer Ihr Erbe wird oder wer einzelne Gegenstände erhält. Ohne ein solches Dokument gilt die gesetzliche Erbfolge, die wir hier nur in Auszügen darstellen können.

Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten

Zu den gesetzlichen Erben zählen ausschließlich Blutsverwandte, Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner. Nichteheliche und adoptierte Kinder sind den ehelichen Kindern gleichgestellt. Lebensgefährten, aber auch Stief- und Pflegekinder haben generell kein gesetzliches Erbrecht.

Wer in welcher Reihenfolge erbt, richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad. Die Verwandten sind nach dem Gesetz in verschiedene Ordnungsgrade eingeteilt. Sie erben dann, wenn sie der Ordnung angehören, die dem Verstorbenen am nächsten steht, oder wenn keine Verwandten einer näherliegenden Ordnung am Leben sind. Verwandte erster Ordnung sind die Kinder; an die Stelle verstorbener Kinder treten deren Kinder. Verwandte zweiter Ordnung sind die Eltern; an die Stelle verstorbener Eltern treten deren Kinder, also die Geschwister oder die Halbgeschwister des Verstorbenen. Das Gesetz definiert nach dem gleichen Schema noch weitere Ordnungen.

Das gesetzliche Erbrecht des Ehepartners oder des eingetragenen Lebenspartners

Während den Verwandten der ersten Ordnung drei Viertel des Erbes zustehen, hat der überlebende Ehe- oder Lebenspartner Anspruch auf ein Viertel. Gibt es nur Verwandte der zweiten Ordnung oder Großeltern, so erbt der Partner die Hälfte. Sind weder Verwandte der ersten Ordnung, der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehe- oder Lebenspartner die ganze Erbschaft.

Lebte das Paar im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft, so erhöht sich der Erbteil des zurückbleibenden Ehe- oder Lebenspartners um ein Viertel. Der Erbteil der Verwandten verringert sich entsprechend.

Beispiel Zugewinngemeinschaft
verheiratet, zwei Kinder

½	¼	¼
Ehegatte	**Kind 1**	**Kind 2**

Beispiel Gütertrennung
verheiratet, zwei Kinder

⅓	⅓	⅓
Ehegatte	**Kind 1**	**Kind 2**

Das Pflichtteilsrecht

Durch eine Niederschrift des letzten Willens lässt sich die gesetzliche Erbfolge verhindern. Doch die Pflichtteilsrechte bestehen immer. Pflichtteilsberechtigt sind ausschließlich die Kinder und Kindeskinder sowie der Ehe- oder eingetragene Lebenspartner. Hat der Erblasser keine Nachkommen oder leben diese nicht mehr, so sind die Eltern pflichtteilsberechtigt. Die Höhe des Pflichtteils beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Wer also nach gesetzlicher Erbfolge zur Hälfte erben würde, kann ein Viertel des Wertes des Nachlasses als Pflichtteil verlangen.

Nur in sehr wenigen Fällen kann der Pflichtteil entzogen werden, so bei außergewöhnlich schwerem Fehlverhalten des Pflichtteilsberechtigten gegen den Erblasser. Der Pflichtteil muss ausdrücklich gegenüber dem oder den Erben geltend gemacht werden. Der Berechtigte kann von dem Erben nur die Auszahlung in Geld verlangen.

Den Fachtext zum Thema finden Sie unter www.stiftung-johannes-hospiz.de/stiftung/Erbschaftsbroschuere/index-a-175.html

Ulrich Schmitz-Hövener
Rechtsanwalt und Notar

Hohenzollernring 67 · 48145 Münster

Telefon 0251 42483
Telefax 0251 54003

Wirksame letzte Worte

Vor- und Nachteile eines handschriftlichen Testaments

Urs Früh

„Mein Bargeld bekommt die Liebste und das Haus die Kinder.“ Wenn es bloß so einfach wäre! Um den letzten Willen zu erklären, reicht theoretisch ein von eigener Hand geschriebenes und unterzeichnetes Testament. Für diese Art der Verfügung sprechen sehr einfache Formvorschriften, denen allerdings eine Reihe von Nachteilen gegenüberstehen.

So reicht es etwa keinesfalls, den aktuell vorhandenen Besitz nach Wunsch zu „verteilen“ – tatsächlich ein häufiger Fehler handschriftlicher Testamente. Denn mit der Verteilung ist noch lange kein Erbe – also ein Rechtsnachfolger im Sinne unseres Erbrechts – bestimmt. Die sichere Aufbewahrung und Registrierung der handschriftlichen Verfügung ist ein weiteres Thema (vgl. S. 28).
Selbst wenn ein Erbe genannt ist oder aufgrund der gesetzlichen Erbfolge feststeht, folgt die nächste und größte Hürde bei der Eröffnung des handschriftlichen Testaments durch das Nachlassgericht. Der Nachlassrichter muss die von einem juristischen Laien formulierten Zeilen deuten, ohne dass er den Verfasser dazu noch befragen könnte.

Wer auf Nummer sicher gehen möchte, ist mit einem notariellen Testament gut beraten. Indem der Notar Ihre Vorstellungen in unmissverständliche Formulierungen übersetzt, ist gewährleistet, dass die Nachlassrichter den letzten Willen später in Ihrem Sinne auslegen.

Zudem kennt der Notar die ganze Vielfalt der rechtlichen und steuerrechtlichen Mittel und Wege, durch die der Erblasser möglichst viel vom eigenen Vermögen auf die gewünschten Nachfolger übertragen kann. Auch zur Konfliktvorbeugung ist der Austausch mit dem Notar hilfreich – besonders, wenn die Familie einbezogen wird.

Und die Kosten für die notarielle Beratung und Beurkundung? Sie sind im Verhältnis zum Nutzen überraschend gering. Eine persönliche Auskunft gibt Ihnen jeder Notar gerne – Fragen kostet nichts.

Den Fachtext zum Thema finden Sie unter www.stiftung-johannes-hospiz.de/stiftung/Erbschaftsbroschuere/index-a-175.html

Urs Früh
Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Servatiiplatz 9 – Iduna Hochhaus
48143 Münster

Telefon 0251 414800
Telefax 0251 51774
recht@putzo.de
www.putzo.de

Unser letzter Wille geschehe

Das gemeinschaftliche Ehegattentestament (Berliner Testament)

Ulrich Schmitz-Hövener

Das gemeinschaftliche Testament, welches oft als „Berliner Testament“ bezeichnet wird, enthält die letztwilligen Verfügungen von verheirateten oder eingetragenen Lebenspartnern in einem Schriftstück. Bei dieser Nachlassregelung verfügen die meisten Folgendes: Stirbt ein Partner, so erhält der andere als Alleinerbe das gesamte Vermögen. Es empfiehlt sich, einen oder mehrere Schlusserben einzusetzen, die den verbleibenden gemeinsamen Nachlass erhalten, wenn auch der überlebende Partner stirbt.

Das Ehegattentestament dient dazu, den überlebenden Partner abzusichern. Sind beispielweise mehrere Kinder vorhanden, denen laut Gesetz ein erheblicher Teil des einst gemeinsam bewohnten Hauses zustünde, so müsste der zurückbleibende Partner ohne Berliner Testament im Zweifelsfall sein Heim aufgeben, um die gesetzlichen Erben auszuzahlen.

Verlobten und nicht eingetragenen Lebenspartnern steht diese Möglichkeit nicht offen – ein von ihnen errichtetes gemeinschaftliches Testament wäre unwirksam. Als rechtsgültige gemeinschaftliche Lösung sind aufeinander abgestimmte Einzeltestamente oder ein notarieller Erbvertrag denkbar.

Einfachere Form

Das gemeinschaftliche Testament kann eigenhändig oder notariell erstellt werden, wobei formale Erleichterungen gelten: So genügt es, wenn ein Partner das Testament komplett handschriftlich aufsetzt, es mit Datum und Ort versieht und beide unterzeichnen. Für größtmögliche Rechtssicherheit empfiehlt sich der handschriftliche Zusatz: „Dies ist auch mein letzter Wille.“

Allerdings hat ein Berliner Testament eine erheblich umfassendere Wirkung als ein Einzeltestament: Mit dem Tod eines Partners ist der Hinterbliebene an den gemeinsam erklärten letzten Willen gebunden. Sich aufeinander beziehende Verfügungen gelten nun unwiderruflich. Änderungen nach dem Tod eines Partners sind nur möglich, wenn im Dokument von vornherein eine Widerrufs- oder Änderungsklausel enthalten ist – zum Beispiel für den Fall, dass ein bestimmter Partner zuerst stirbt.

Ein Berliner Testament kann sich bei großen Nachlasswerten für die Erben steuerlich sehr ungünstig auswirken, da das Vermögen zweimal vererbt wird. Deshalb und wegen der Bindungswirkung empfiehlt es sich, den Rat eines erbrechtlich versierten Rechtsanwalts oder Notars einzuholen.

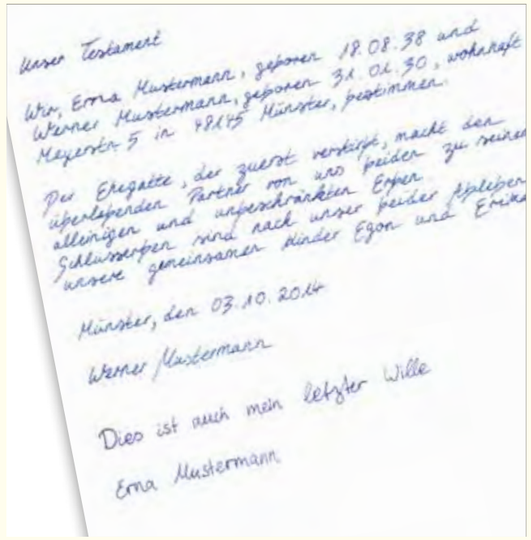

Unser Testament

Wir, Erna Mustermann, geboren 18.08.38 und Werner Mustermann, geboren 31.01.30, wohnhaft Meyerstr. 5 in 48145 Münster, bestimmen:

Der Ehegatte, der zuerst verstirbt, macht den überlebenden Partner von uns beiden zu seinem alleinigen und unbeschränkten Erben.
Schlusserben sind nach unser beider Ableben unsere gemeinsamen Kinder Egon und Erika.

Münster, den 03.10.2014

Werner Mustermann

Dies ist auch mein letzter Wille

Erna Mustermann

Den Fachtext zum Thema finden Sie unter www.stiftung-johannes-hospiz.de/stiftung/Erbschaftsbroschuere/index-a-175.html

Ulrich Schmitz-Hövener
Rechtsanwalt und Notar

Hohenzollernring 67 · 48145 Münster

Telefon 0251 42483
Telefax 0251 54003

Geteilte Freude ist doppelte Freude. Oder?

Möglichkeiten des Vererbens

Dr. Christoph Harnischmacher

Dr. Hans-Joachim Bodenbenner

Erbschaft oder Vermächtnis

Bei der Erbschaft geht im Todesfall der gesamte Nachlass auf die Erben über. Zum vererbten Vermögen zählen auch vorhandene Schulden, wie etwa ein überzogenes Girokonto. Gibt es mehrere Erben, so gehört diesen alles gemeinsam. Die sogenannte Erbengemeinschaft muss sich nun einigen, wie sie die einzelnen Nachlassgegenstände aufteilen und nutzen will – oft ein Anlass zu Streit.

Im Gegensatz zur Erbschaft bezieht sich ein Vermächtnis in der Regel nur auf einen einzelnen Gegenstand. Hat etwa der Erblasser ein bestimmtes Gemälde seinem guten Freund vermacht, geht dieses zwar zunächst auf seine gesetzlichen Erben über. Diese müssen das Gemälde jedoch aufgrund des Vermächtnisses dem Freund überlassen, der ganz alleine entscheiden kann, wie er damit umgeht. Ein Vermächtnis muss stets ausdrücklich durch Testament oder Erbvertrag angeordnet werden.

Der Erbvertrag

Wo Nachlassthemen verbindlich zu regeln sind, sorgt ein Erbvertrag für Sicherheit. Denn anders als das schlichte Testament kann diese Verfügung nur von allen Beteiligten zusammen geändert werden. Bildet sich beispielsweise ein Erbe im Hinblick auf eine vereinbarte Unternehmensnachfolge intensiv weiter, möchte er sich darauf verlassen können, dass der bisherige Firmeneigentümer seine Entscheidung nicht plötzlich widerruft.

Während verheiratete Paare und eingetragene Lebenspartner ein gemeinschaftliches Testament (vgl. Seite 16) aufsetzen können, ist für alle anderen Lebensgemeinschaften ein Erbvertrag das Mittel der Wahl. Gleiches gilt, wenn die Eheleute weitere Begünstigte, etwa ein Kind, einbeziehen wollen. Ein Erbvertrag bedarf immer der Beurkundung durch einen Notar.

Grundsätzlich kann der Erblasser zu seinem Alleinerben einsetzen, wen er will – auch eine gemeinnützige Organisation oder einen Freund. Problematisch werden solche Verfügungen, wenn noch nahe Angehörige des Erblassers am Leben sind, die nach dem Gesetz eigentlich zu Erben berufen wären. Vor einer vollständigen Enterbung schützt das Pflichtteilsrecht (vgl. Seite 12).

Den Fachtext zum Thema finden Sie unter www.stiftung-johannes-hospiz.de/stiftung/Erbschaftsbroschuere/index-a-175.html

Dr. Christoph Harnischmacher
Rechtsanwalt und Notar
Dr. Hans-Joachim Bodenbenner
Rechtsanwalt

HARNISCHMACHER LÖER WENSING
Rechtsanwälte PartG mbB

Westfalenstr. 173 a · 48165 Münster

Telefon 02501 4492-43
Telefax 02501 4492-981
www.hlw-muenster.de

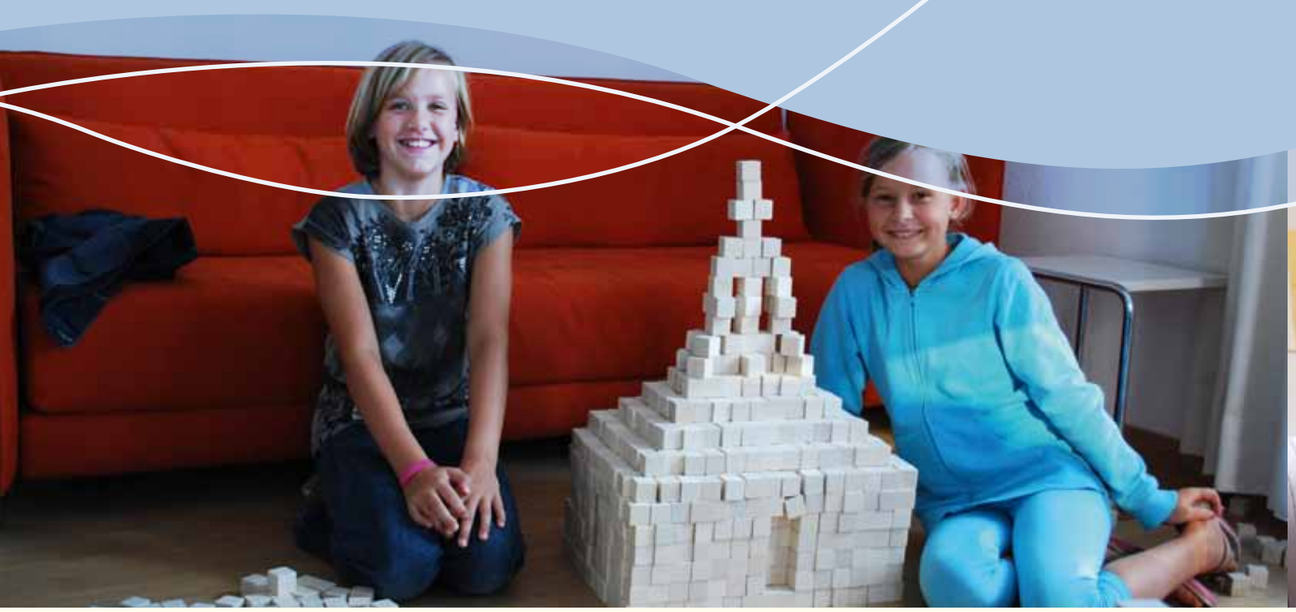

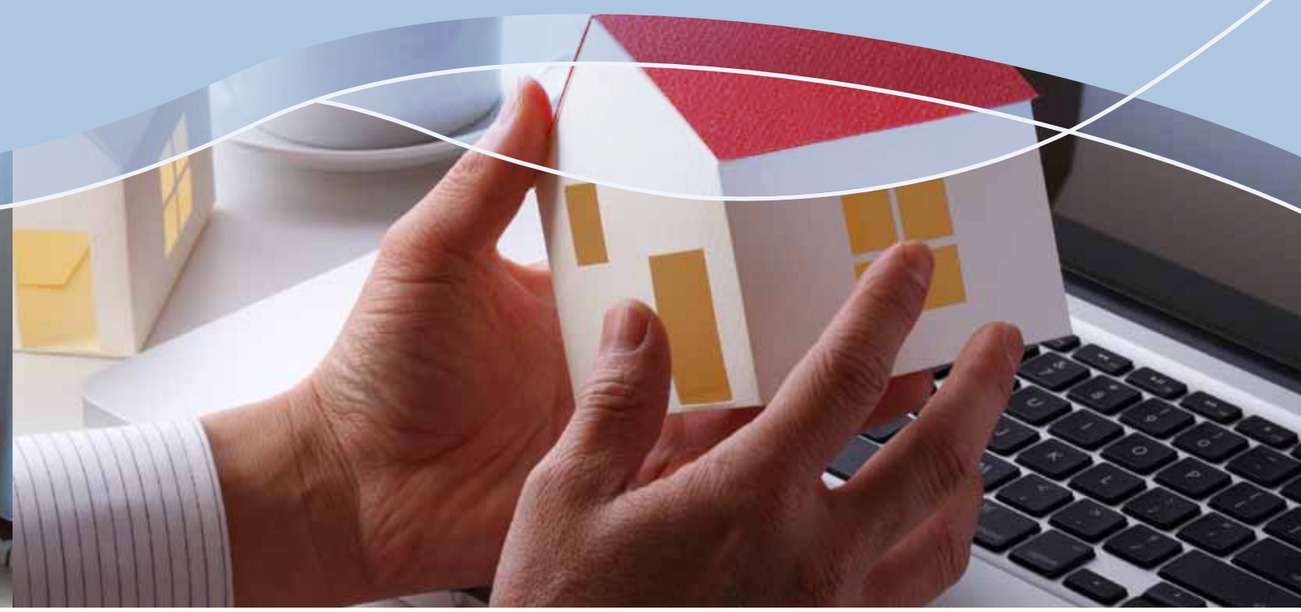

Erst denken, dann schenken

Die Schenkung zu Lebzeiten oder für den Todesfall

Annette Frommhold-Merabet

Es gibt eine Reihe von Anlässen für eine Zuwendung zu Lebzeiten:

- Eltern möchten ihren Kindern den Berufsstart oder die Familiengründung mit einer Schenkung erleichtern.
- Eltern schenken ihren Kindern einen Bauplatz oder das Kapital zum Erwerb eines Bauplatzes.
- In einem Familienunternehmen soll die Nachfolge geordnet werden.
- Beim Vermögensübergang von einer Generation zur nächsten sollen Steuervorteile genutzt werden.

Die Zuwendung im Erbfall kann sich sehr unterschiedlich auswirken, die Einzelheiten stehen im Übergabevertrag. Soll die Schenkung auf den Pflichtteil angerechnet werden – oder will der Beschenkte ganz auf diesen verzichten? Eine Beratung klärt über die verschiedenen Möglichkeiten und ihre Konsequenzen auf.

Am besten ist es, alle Beteiligten in die Überlegungen einzubeziehen, um späterem Familienzwist vorzubeugen. Wer mitreden durfte, wird das Ergebnis leichter akzeptieren.
Wollen die Eltern das Familienheim nach der Übertragung weiter bewohnen, wird ein lebenslanges **Wohnrecht** vereinbart. Ist die Immobilie vermietet und sollen die Mieteinnahmen weiterhin dem Übergeber zustehen, wird diesem ein **Nießbrauchsrecht** eingeräumt.

Grundsätzlich sollte bei einer Schenkung Vertrauen zum Übernehmer bestehen. Es ist jedoch möglich, für Ausnahmefälle vorzusorgen und ein **Rückforderungsrecht** in den Vertrag zu schreiben. Stirbt zum Beispiel der Übernehmer vor dem Übergeber, besteht die Gefahr, dass die Immobilie unversehens in andere Hände gerät. Ein Weiterverkauf oder finanzielle Probleme auf Seiten des Beschenkten sind ebenfalls denkbare Anlässe für ein Rückforderungsrecht.
Wird die Schenkung zurückverlangt, wenn der Übergeber im Pflegefall auf das Sozialamt angewiesen ist? Tatsächlich kann das Sozialamt innerhalb einer Zehnjahresfrist verlangen, dass die Übertragung rückgängig gemacht wird. Wahlweise kann der Übernehmer dem Sozialamt aus seinem sonstigen Vermögen Wertersatz leisten. Auch bei den Rechten des Schenkers ist auf eine genaue Formulierung zu achten. Sonst kann das Sozialamt beispielsweise beim Nießbrauch die Mieteinnahmen pfänden.

Den Fachtext zum Thema finden Sie unter www.stiftung-johannes-hospiz.de/stiftung/Erbschaftsbroschuere/index-a-175.html

MEHNERT HERTING BOGUSZYNSKI FROMMHOLD Rechtsanwälte - Fachanwälte - Mediation - Notarin

Annette Frommhold-Merabet
Rechtsanwältin, Notarin & Mediatorin
Von-Kluck-Str. 14-16 · 48151 Münster

Telefon 0251 53577-21
Telefax 0251 53577-30
www.mehnert-herting.de

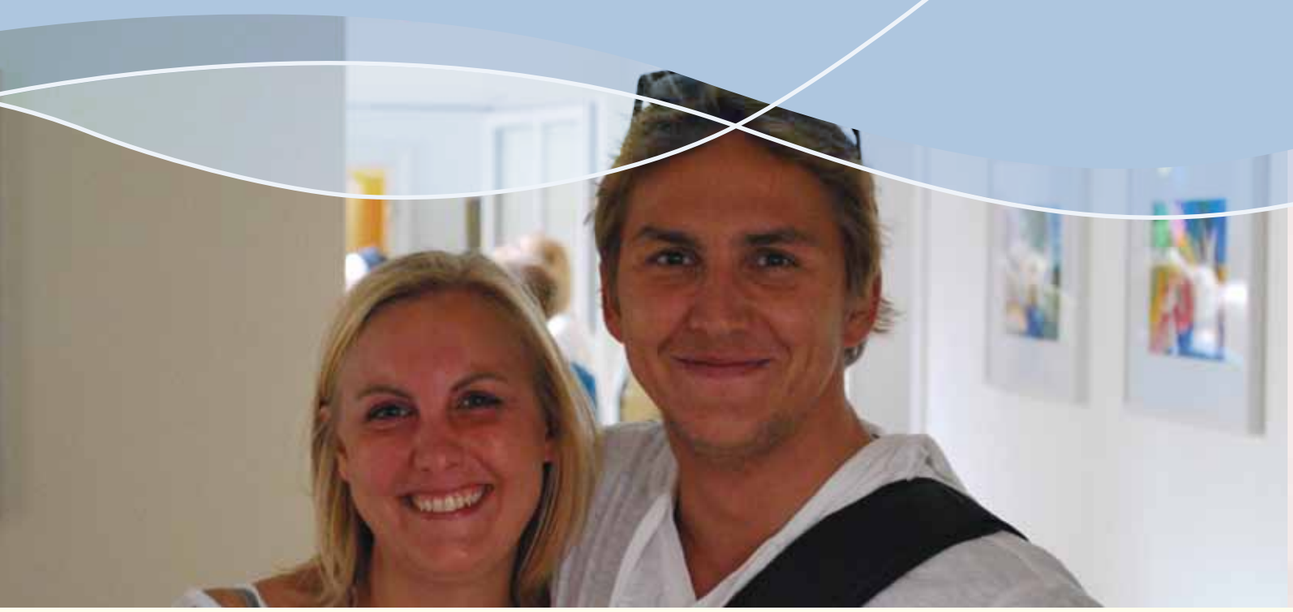

Leichten Herzens in den Lebensabend

Anregungen zur finanziellen Vorsorge

Dr. Barbara Gismann

Was ist zu tun, damit ich einst gut versorgt bin, auch im Krankheits- und Pflegefall? Es gibt wahrlich angenehmere Fragen, und so verbleibt dieses Thema oft auf der Liste der noch zu erledigenden Dinge. Dabei sind gemeinhin nur ein paar Stunden Recherche und Beratung nötig, damit Sie entspannter in die Zukunft blicken können.

Finanzielle Sicherheit ermöglicht bis zuletzt einen souveränen Umgang mit den Angehörigen – wohingegen das Gefühl, von deren Wohlwollen abhängig zu sein, die beste Beziehung belastet. Und auch die Aussicht auf staatliche Unterstützung erweckt in den meisten von uns ein unangenehmes Gefühl.

Zusatzversicherungen

Im Pflegefall sind schnell zwei- bis dreitausend Euro monatlich fällig, dazu kommt der Lebensunterhalt des nicht pflegebedürftigen Partners. Die gesetzliche Pflichtversicherung greift hier meist zu kurz.

Angebote wie Pflegetagegeld oder Pflegerente decken den zusätzlichen Bedarf – mit dem weiteren Pluspunkt, dass ein vorhandenes Vermögen nicht aufgezehrt wird, sondern an die Kinder und Enkel übergeht.

Wichtig ist es, darauf zu achten, dass die Zusatzversicherung bereits bei einer Pflege im eigenen Zuhause und auch für eine Demenzerkrankung gilt. Weil diese Form der Absicherung oft voraussetzt, dass noch keine Erkrankung vorliegt, bei der ein künftiger Pflegebedarf absehbar ist, sollten Sie mit der Klärung nicht allzu lange warten.

Festgeldanlagen

Wenn es wahrscheinlich ist, dass Sie einen Teil Ihres Vermögens vererben können, ist eine mittelfristige Geldanlage ratsam. Durch den Zinseszinseffekt ist der Ertrag umso höher, je länger Sie die Anlagesumme unberührt liegen lassen. Eine risikoarme und im Vergleich zu Aktien und Immobilien mühelose Anlageform sind Festgeldanlagen mit oder ohne feste Laufzeiten, die auch im Versicherungsmantel erhältlich sind. Beim Vertragsabschluss können Sie bestimmen, wer das Vermögen erben soll (und den Eintrag jederzeit wieder ändern). Im Todesfall geht das Vermögen aus der Anlage sofort und unabhängig von testamentarischen Verfügungen an diesen Erben über. Vermögensschutz bieten Zinserträge, die die Inflationsrate übersteigen und sich bestenfalls ohne wiederholte Abschläge durch die Abgeltungssteuer bilden. Entsprechende Angebote finden Sie unter dem Oberbegriff „Einmalbeitragsdepots“ bei Banken, Sparkassen und Versicherungen.

Den Fachtext zum Thema finden Sie unter www.stiftung-johannes-hospiz.de/stiftung/Erbschaftsbroschuere/index-a-175.html

Dr. Barbara Gismann
MLP Executive Financial Consultant

Scharnhorststraße 46
48151 Münster

Telefon 0251 530050
barbara.gismann@mlp.de

Einfamilienhaus geteilt durch drei

Was Immobilienbesitzer beachten sollten

Stephan Berkenheide

Erbengemeinschaften, die sich gegenseitig blockieren; Ehepartner, die sich ein Wohnrecht erkämpfen müssen; Renovierungskosten, auf die keiner gefasst war: Mit einem gut durchdachten **Testament** oder **Erbvertrag** schützen Sie Ihre Erben vor allzu strapaziösen Konsequenzen Ihres Immobiliennachlasses.

Weil die teils schwerwiegenden erb- und steuerrechtlichen Folgen von den Hinterbliebenen als unabänderlich hinzunehmen sind, ist es vernünftig, fachkundigen Rat einzuholen. Notare sind darin geschult, die exakten Vorstellungen des Erblassers zu ermitteln und in die richtige sachliche Form umzusetzen.

Für die Verfügung stehen unterschiedliche Varianten zur Wahl:

- Einsetzung als Erbe
- Vor- und Nacherbschaft
- Vermächtnis
- Teilungsanordnung
- Auflage
- Testamentsvollstreckung

Während ein notarielles Testament meist für die Berichtigung des Grundbuchs reicht, ist bei einem handschriftlichen Testament das Erbe durch einen Erbschein vom Amtsgericht nachzuweisen.

Wenn von Ihrem Erbe möglichst wenig beim Fiskus landen soll, lohnt sich ein Gespräch mit dem Steuerberater, der mit den geltenden Freibeträgen und Bewertungsgrundlagen vertraut ist. Bei einem umfangreichen Nachlass – besonders, wenn er verschiedene Immobilien umfasst und mehrere Personen oder Institutionen betrifft – kann es sinnvoll sein, eine Testamentsvollstreckung (vgl. S. 32) anzuordnen. In diesem Fall ist ein Testamentsvollstrecker berufen, den Willen des Erblassers Punkt für Punkt umzusetzen und jeden Nachlassgegenstand auf die vorgesehene Person oder Institution zu übertragen.

Den Fachtext zum Thema finden Sie unter www.stiftung-johannes-hospiz.de/stiftung/Erbschaftsbroschuere/index-a-175.html

KNECHT und BERKENHEIDE
Rechtsanwälte - Notare

Jürgen Knecht
Rechtsanwalt und Notar a.D.

Stephan Berkenheide
Rechtsanwalt und Notar

Ulrike Baumann
Rechtsanwältin

Ursula Knecht
Rechtsanwältin

Servatiiplatz 3 · 48143 Münster

Telefon 0251 46777
Telefax 0251 511188

„Hiermit vermache ich der Staatskasse …“

Das Wichtigste zur Erbschaftssteuer
Christoph Meyer-Schwickerath

Ganz gleich, ob Pflichtteil, Vermächtnis oder Schenkung für den Todesfall: Sobald eine Erbschaft den gesetzlichen festgelegten Steuerfreibetrag überschreitet, erhebt der Fiskus Ansprüche.

Die Höhe des Freibetrags richtet sich nach dem partner- und verwandtschaftlichen Verhältnis:

- Ehegatten und eingetragener Lebenspartner: 500.000 €
- Kinder oder Stiefkinder und Kinder verstorbener Kinder: 400.000 €
- Enkelkinder: 200.000 €
- Urenkel, Eltern & Großeltern: 100.000 €
- alle übrigen Erben: 20.000 €

Neben den Steuerfreibeträgen gibt es einen Versorgungsfreibetrag:

- für den überlebenden Ehepartner: 256.000 €
- für Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr; gestaffelt bis zu 52.000 €

Davon abgezogen wird der Kapitalwert bestehender Versorgungsbezüge wie Rente oder Pension.

Vererbung eines Familienheims

Steuerbefreit ist auch die Übertragung eines Familienhauses auf den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner – allerdings nur, wenn der Erblasser das Haus oder die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat und der Begünstigte es unverzüglich als Wohnung nutzt. Bewohnt der Begünstigte das Familienheim nicht innerhalb von zehn Jahren selbst, so entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend.

Steuerbefreiung im Pflegefall

Eine weitere Steuerbefreiung bis 20.000 € sieht das Gesetz für Personen vor, die den Erblasser unentgeltlich oder für ein unzureichendes Entgelt gepflegt oder ihnen Unterhalt gewährt haben – soweit das Erbe als angemessenes Entgelt anzusehen ist. Das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht gruppiert Erben und Empfänger von Schenkungen je nach Verwandtschaftsgrad in eine von drei Steuerklassen ein.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich …	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7	15	30
300.000 €	11	20	30
600.000 €	15	25	30
6 Millionen €	19	30	30
13 Millionen €	23	35	50
26 Millionen €	27	40	50
über 26 Millionen €	30	43	50

Die **Steuerklasse I** betrifft Ehe- und Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder sowie deren Abkömmlinge, Eltern und Großeltern. Personen der **Steuerklasse II** sind alle übrigen Eltern und Großeltern, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, der geschiedene Ehepartner und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft. In die **Steuerklasse III** fallen alle übrigen Erben.

Dieser Beitrag enthält nur einen Teil der wichtigsten Regelungen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes.

Den Fachtext zum Thema finden Sie unter www.stiftung-johannes-hospiz.de/stiftung/Erbschaftsbroschuere/index-a-175.html

Gerlach Meyer-Schwickerath Evers
Rechtsanwälte und Notare
Christoph Meyer-Schwickerath
Rechtsanwalt und Notar

Bergstraße 10 · 48143 Münster

Telefon 0251 418410
Telefax 0251 57384
office@gerlach-ms.de · www.gerlach-ms.de

Mein vorletzter Wille

Wie Sie ein Testament ändern und aufbewahren

Prof. Dr. Hermann Fenger

Ändern sich die Lebensumstände, so ergibt sich daraus oft der Wunsch nach einer Anpassung des Testaments. Was ist dabei zu beachten?

„Die Bronzeskulptur vermache ich Martina."
Ein handschriftliches Testament kann nur der Testierende selbst ändern – durch eigenhändiges Einfügen und Streichen. Jede Änderung ist mit Datum und Unterschrift zu versehen. Dies gilt auch für Nachträge auf einem gesonderten Blatt – vor allem, wenn keine Verbindung zum ursprünglichen Testament besteht –, damit der Nachtrag nicht versehentlich (oder absichtlich) als neuer und alleiniger letzter Wille präsentiert wird.

Hat ein Notar eine Niederschrift des letzten Willens als öffentliches Testament beim Amtsgericht hinterlegt, geschieht der Widerruf durch eine Rückgabe der Urkunde an den Erblasser. Änderungen erfolgen vor dem Notar, der das neue Testament wiederum in Verwahrung gibt.

All dies gilt auch für ein gemeinschaftliches Testament (vgl. S. 16) – wenn sich die Verfasser einig sind. Insbesondere Vereinbarungen mit Wechselbezügen müssen beide zusammen vornehmen. Wünscht nur einer der Beteiligten eine Änderung, muss er diese dem anderen mit notarieller Beurkundung zukommen lassen.

Es gilt bis zuletzt: Sicher ist sicher.
Ein handschriftliches Testament können Sie an jedem beliebigen Ort aufbewahren. Allerdings riskieren Sie damit, dass es im Todesfall nicht gefunden wird. Es ist auch schon vorgekommen, dass jemand das Testament vernichtet, wenn ihm der Inhalt nicht gefällt.

Mit der Hinterlegung Ihres Testaments beim Amtsgericht gehen Sie sicher, dass Ihr letzter Wille befolgt wird. Die dortige Nachlassabteilung prüft im Todesfall, ob ein Testament vorhanden ist; die Eröffnung findet vor Gericht statt.

Seit 2012 gibt es das zentrale Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer, das die Verwahrorte notarieller Testamente verzeichnet. Bei Sterbefällen erfährt das zuständige Nachlassgericht vom Register, welche relevanten Urkunden zur Erbfolge zu beachten sind.

Den Fachtext zum Thema finden Sie unter www.stiftung-johannes-hospiz.de/stiftung/Erbschaftsbroschuere/index-a-175.html

Prof. Dr. Hermann Fenger
Rechtsanwalt und Notar

Alter Fischmarkt 21 · 48143 Münster

Telefon 0251 1622-622
Telefax 0251 1622-666
E-Mail: info@kanzlei-fenger.de

Vorbeugende Entscheidung

Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht

Ludger Prinz

Bis zum letzten Atemzug nach den eigenen Wertmaßstäben zu entscheiden – dieses Glück ist jedem Menschen zu gönnen. Doch Unfall oder Krankheit führen mitunter dazu, dass die Einwilligungsfähigkeit verloren geht. Für solche Fälle gibt es die gesetzlich geregelten Instrumente Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht.

Mit einer Patientenverfügung legen Sie als einwilligungsfähige, volljährige Person im Vorhinein fest, welchen medizinischen Untersuchungen, Heilbehandlungen und ärztlichen Eingriffen Sie zustimmen und welche Sie untersagen. Die schriftliche Patientenverfügung gilt für den Fall, dass Sie eine solche Entscheidung nicht treffen oder äußern können, und ausschließlich für den Zeitraum, in dem Sie nicht entscheidungs- und einwilligungsfähig sind. Die Festlegung können Sie jederzeit, auch mündlich und durch erkennbares Verhalten, widerrufen.

Weil Sie zum einen wissen sollten, was auf Sie zukommen kann, und zum anderen Ihr diesbezüglicher Wille und die Konsequenzen eindeutig formuliert sein müssen, ist eine Beratung durch eine qualifizierte Institution höchst empfehlenswert. Eine notarielle Beurkundung ist insbesondere dann sinnvoll, wenn der Verfügende schon nicht mehr unterschreiben und/oder nicht mehr sprechen kann. Denn ein Notar kann in der Regel beurteilen, ob der Erklärende einwilligungsfähig im Sinne des Gesetzes ist, und er ist im Zweifel zur Nachforschung verpflichtet.

Besteht aufgrund einer Erkrankung oder einer bevorstehenden Operation die Gefahr, dass sich der Gesundheitszustand erheblich verschlechtert, sollte der behandelnde Arzt ins Boot geholt werden. Denn mit Kenntnis relevanter Krankheitsbilder und medizinischer Anwendungssituationen gelingt es eher, die Wünsche in Bezug auf die ärztliche Behandlung präzise zu erfassen.

Seit 2009 regelt ein Gesetz die Wirksamkeit der Patientenverfügung. Demnach ist der Patientenwille für den Arzt verbindlich – jedoch wird sein Handeln von eigenen Erwägungen abhängen. Gibt es einen Betreuer oder Gesundheitsbevollmächtigten, so hat dieser die Verpflichtung, den geäußerten Patientenwillen durchzusetzen, und das entscheidende letzte Wort.

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigen Sie eine Vertrauensperson mit der Wahrnehmung Ihrer Angelegenheiten. Da es sich um eine weitreichende Generalvollmacht handelt, sollten Sie sehr genau überlegen, wer dafür infrage kommt.

Eine Betreuungsverfügung ist ein Schriftstück, in dem Sie für den Fall Ihrer Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder konkrete Wünsche zur Betreuung äußern. Für das Betreuungsgericht sind diese Wünsche bindend, wenn sie dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderlaufen.

Ludger Prinz
Rechtsanwalt, MBA

c/o Genossenschaft der Franziskanerinnen

St. Mauritz-Freiheit 44
48145 Münster

Telefon 0251 9337-626
Telefax 0251 9337-598
l.prinz@franziskanerinnen-muenster.de

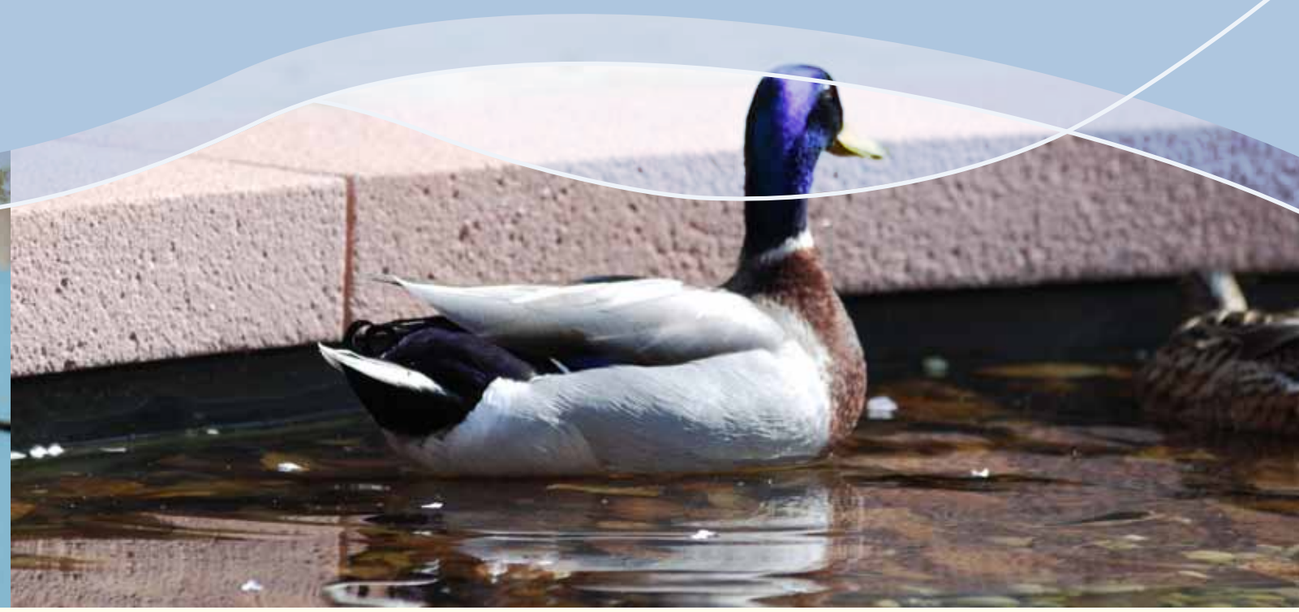

Der über den Dingen steht

Was macht ein Testamentsvollstrecker?

Dr. Martin Stracke

Mit einer Testamentsvollstreckung ist sichergestellt, dass der Wille des Erblassers Punkt für Punkt vollzogen wird. Sinnvoll ist dieses Vorgehen bei komplexen Nachlassgegenständen wie etwa der Übergabe eines Unternehmens oder wenn Streitigkeiten zu erwarten sind.

Die Erben werden Inhaber des Nachlassvermögens; das alleinige Verfügungsrecht über die betreffenden Nachlassgegenstände erhält jedoch der Testamentsvollstrecker, wobei er zur Sorgfalt gegenüber den Erben verpflichtet ist.

Der Erblasser ist relativ frei darin, wen er als Testamentsvollstrecker benennt und welche Aufgaben der Berufene erfüllen soll. Es haben sich allerdings einige Grundtypen der Vollstreckung herausgebildet:

Am häufigsten ist die Abwicklungsvollstreckung. Hierbei vollzieht der Testamentsvollstrecker zum Beispiel Vermächtnisse und Auflagen an die Erben, er verkauft, falls nötig, Grundstücke oder Unternehmensteile und verwaltet den Nachlass bis zur Klärung aller Fragen.

Die Dauertestamentsvollstreckung zielt hingegen auf eine die langfristige Verwaltung des Erbes, zum Beispiel, wenn eine Unternehmensbeteiligung vererbt wird und der Erbe noch nicht alt genug ist, um das ererbte Vermögen sinnvoll zu verwalten.

Die Vermächtnisvollstreckung beschränkt sich darauf, dass der Testamentsvollstrecker bestimmte Nachlassgegenstände den dafür vorgesehenen Personen zuwendet. Die Testamentsvollstreckung endet, wenn alle Aufgaben erfüllt sind, spätestens aber nach 30 Jahren.

Je nach Umfang seiner Tätigkeit und Höhe des zu verwaltenden Vermögens erhält der Testamentsvollstrecker 0,5 bis 5 Prozent des Nachlasswertes – sofern der Erblasser keine andere Vergütung festgelegt oder eine solche nicht ausgeschlossen hat.

Die Befugnisse des Testamentsvollstreckers werden erst mit der Amtsannahme wirksam, meist sechs bis acht Wochen nach dem Tod des Erblassers. Um eine Hängepartie zwischen Sterbefall und Beginn der Testamentsvollstreckung zu vermeiden, ist es ratsam, dem Testamentsvollstrecker zusätzlich eine postmortale Vollmacht auszustellen, die zum Beispiel in einer Vorsorgevollmacht enthalten sein kann.

Den Fachtext zum Thema finden Sie unter www.stiftung-johannes-hospiz.de/stiftung/Erbschaftsbroschuere/index-a-175.html

Dr. Martin Stracke
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Medizinrecht

STRACKE & BÖDDING
Rechtsanwälte & Notar

Bogenstr. 15/16 D-48143 Münster

Telefon 0251 21075-0
Telefax 0251 21075-26
kanzlei@stracke-boedding.de
www.stracke-boedding.de

Wir schaudern vor dem Tod vielleicht hauptsächlich, weil er dasteht als die Finsternis, aus der wir einst hervorgetreten und in die wir nun zurück sollen. Aber ich glaube, dass, wann der Tod unsere Augen schließt, wir in einem Licht stehen, von welchem unser Sonnenlicht nur der Schatten ist.

Arthur Schopenhauer

Lebenswert bis zur letzten Stunde

Vorhaben und Finanzierungsbedarf des Johannes-Hospizes

Ludger Prinz

Ein Aufenthalt im Johannes-Hospiz soll keine Frage des Geldes sein. Mit der gleichnamigen Stiftung schufen deren Gründer hierfür die Voraussetzung. Von Beginn an war allen Beteiligten klar, dass dieses Haus immer auf externe Zuwendungen angewiesen sein würde. Seit 1999 gilt, dass Hospize zehn Prozent Ihres anerkannten Finanzbedarfs über Spenden decken müssen. Weil aber die Pflege- und Krankenkassen ihren Anteil nicht erhöht haben, derweil die Kosten allgemein gestiegen sind, beläuft sich die notwendige Spendenquote inzwischen auf ein gutes Drittel. Für den stationären Hospizbetrieb waren das im Jahr 2013 rund 350.000 Euro.

Doch das ist längst nicht alles: Für uns sind die Bewohner und ihr Umfeld maßgeblich, in sämtlichen psychischen und physischen Belangen, Sorgen und Nöten. Ganz im Sinne von Cicely Saunders, die das Selbstverständnis der Hospizbewegung so ausdrückte: „Sie sind wichtig, weil Sie eben sind. Sie sind bis zum letzten Augenblick des Lebens wichtig. Und wir werden alles tun, damit Sie nicht nur in Frieden sterben, sondern auch bis zuletzt leben können."

Dieser hohe Anspruch erfordert mehr Personal, als es der von den Krankenkassen gewährte Schlüssel 1 : 1,1 hergibt. Und zwar nicht nur in der Pflege, sondern auch in der sozialen, der seelsorgerischen und psychosozialen Betreuung.

Zurzeit kommen im Johannes-Hospiz auf einen Bewohner 1,2 Pflegefachkräfte. Als ideal gilt aber ein Verhältnis von 1 : 1,4. Dass wir dennoch eine sehr gute Arbeit leisten können, verdanken wir den künftigen Gesundheits- und Krankenpflegern, die hier fünf bis zehn Wochen ihrer Ausbildungszeit verbringen. Für die Zukunft wünschen wir uns, mehr Fachkräfte einstellen zu können.

Zu einer umfassenden Unterstützung gehört es, auch nach dem Tod den Zurückbleibenden beizustehen – und hier ist unser Trauercafé ein wesentlicher Faktor bei der Bewältigung. Noch suchen wir einen Kostenträger für dieses Projekt. Durch keinen Pflegesatz finanziert und vollständig auf die Unterstützung der Stiftung angewiesen ist auch unsere Hospizakademie, deren Entwicklungsarbeit wiederum den Menschen zugutekommt, die unserer Hilfe bedürfen. Ansätze und Projekte, die über die bloße Notwendigkeit hinausgehen, sind nur durch Schenkungen, Zustiftungen und Spenden möglich.

Ludger Prinz
Rechtsanwalt, MBA
Vorstand der Stiftung Johannes-Hospiz

St. Mauritz-Freiheit 44
48145 Münster

Telefon 0251 9337-626
Telefax 0251 9337-598

Vermögen im Dienst einer besseren Welt

Sinn stiften, aber wie?

Christian Dütz

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, eine gute Sache finanziell zu unterstützen – mit unterschiedlichen Auswirkungen. Wer sie kennt, kann sein Vermögen sehr gezielt einsetzen.

Am bekanntesten ist sicher die Geldspende. Sie fließt meist auf ein Sammelkonto und wird von der Empfängerorganisation nach Bedarf verwendet. Den Mitteleinsatz genau festzulegen, ist wegen des großen Verwaltungsaufwands nur selten möglich. Spenden sind besonders gebräuchlich in der Katastrophenhilfe und zur Finanzierung spezifischer Projekte. Denn das gespendete Geld muss innerhalb einer gesetzlichen Frist dem institutionellen Zweck entsprechend verbraucht werden.

Anders bei der Zustiftung: So nennt sich die finanzielle Unterstützung einer Stiftung, die bereits bestehen kann oder von dem Geld erst gegründet wird. Stiftungen (mit Ausnahme von Verbrauchsstiftungen) fördern ihren Zweck aus den Zinsen, die mithilfe des Stiftungskapitals erwirtschaftet werden. Zustiftungen sind laut Gesetz nicht gleich aufzubrauchen. Stattdessen erhöhen sie das Stiftungsvermögen und damit die Ausschüttungen zugunsten des Stiftungszwecks. Zustiftungen sind also eine „auf die Ewigkeit“ angelegte Form der Förderung, die das Vermögen des Stifters erhält und auch nach dessen Tod noch Wirkung zeigt. Eine Zustiftung per Testament oder Vermächtnis (vgl. Seite 18) hat außerdem den Vorteil, dass keine Erbschaftssteuer fällig wird, wenn die empfangende Institution gemeinnützig ist und durch ihre Arbeit den Staat entlastet.

Zustiftungen sind schon ab 2000 Euro möglich. Erfüllt die empfangende Institution die nötigen Voraussetzungen, so gelten für Spende und Zustiftung Steuervorteile (vgl. S. 40).

Den Fachtext zum Thema finden Sie unter www.stiftung-johannes-hospiz.de/stiftung/Erbschaftsbroschuere/index-a-175.html

Christian Dütz
Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht

Anwaltskanzlei
Gehringhoff & Huppert
Nordstraße 1
59269 Beckum

Telefon 02521 13066

duetz@gehringhoff-huppert.de

Steuer fest in der Hand

Vorteile für Stifter, Zustifter und Spender

Ulrich Schulze

Spendern und Stiftern kommt das Steuerrecht mit einigen Vergünstigungen entgegen. Es kann sich also rechnen, eine gute Sache finanziell zu unterstützen, während noch ein Einkommen zu versteuern ist. Für sog. **natürliche Personen** gibt es zwei Möglichkeiten:
Wer einer gemeinnützigen Stiftung mit einer Geldspende hilft, kann diese in der Steuererklärung als Sonderausgabe (gemäß § 10b I EStG) geltend machen. Abzugsfähig sind Zuwendungen bis zu 20 Prozent der Gesamteinkünfte. Überschreitet eine Spende diese Höchstgrenze, kann die verbleibende Summe mittels Verlustvortrag im Folgejahr als Sonderausgabe steuerlich geltend gemacht werden.

Weiterhin berechtigen Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung zum Steuerabzug (gemäß §10 b Ia EStG). Gemeint sind Zuwendungen zugunsten einer Neugründung oder als Zustiftung an eine bestehende Stiftung. Für den Abzug gilt, innerhalb von zehn Jahren einmal anwendbar, ein Höchstbetrag von einer Million Euro. Der Abzugsbetrag kann im Zuwendungsjahr selbst und über die folgenden neun Jahre verteilt als Sonderausgabe steuerlich geltend gemacht werden. Eine eventuell immer noch verbleibender Restbetrag wird in den unbefristet vortragsfähigen Spendenabzug (s. o.) überführt.

Beide dargestellten Möglichkeiten, Spende und Stiftung, sind additiv, können also nebeneinander angewendet werden. Als Zuwendungsbestätigung genügt bis zu einem Betrag von 200 € ein Bareinzahlungsbeleg. Darüber hinaus ist eine Spendenquittung unerlässlich, der zu entnehmen sein muss, ob es sich um eine Spende oder eine Zustiftung handelt.

Den Fachtext zum Thema finden Sie unter
www.stiftung-johannes-hospiz.de/stiftung/Erbschaftsbroschuere/index-a-175.html

Die Stifter: Friedbert Schulze und Bruno Lücke (Abb. rechts)

Ulrich Schulze
Diplom-Kaufmann
Vorstand der Stiftung Johannes-Hospiz

Janningsweg 22
48159 Münster

Telefon 0251 218140
uschulze@muenster.de

Was kostet Erben und Vererben?

Das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht gruppiert Erben und Empfänger von Schenkungen je nach Verwandtschaftsgrad in eine von drei Steuerklassen ein (s. Tabellen).

Steuerklassen und -freibeträge		
Verwandtschaftsgrad	Steuerklasse	Freibetrag in €
Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	I	500.000,00
Kinder, Stiefkinder, Enkel, wenn Eltern verstorben	I	400.000,00
Enkel	I	200.000,00
Eltern und Großeltern	I	100.000,00
Geschiedene Ehegatten, Geschwister, Stiefeltern, Schwiegereltern, -kinder, Nichten und Neffen	II	20.000,00
alle übrigen Personen	III	20.000,00

Steuersätze ab 1.1.2010			
Wert des steuerpflichtigen Erbes (nach Freibeträgen)	**Steuerkl. I**	**Steuerkl. II**	**Steuerkl. III**
bis 75.000,00 €	7 %	15 %	30 %
bis 300.000,00 €	11 %	20 %	30 %
bis 600.000,00 €	15 %	25 %	30 %

Die Vererbung von Wohneigentum an Ehegatten (eingetragene Lebenspartner) und Kinder bleibt dann steuerfrei, wenn das Objekt für 10 Jahre vom Erben selbst genutzt wird und nur bei Kindern zusätzlich eine Fläche von 200 qm nicht übersteigt. Die persönlichen Freibeträge (s. Tabellen) gelten hiervon unabhängig weiter. Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände sind im Wert bis zu 41.000,00 € bzw. 12.000,00 € steuerfrei. Darüber hinaus gibt es für Ehe- und Lebenspartner sowie Kinder einen Versorgungsfreibetrag von 256.000,00 € bzw. für Kinder nach Alter gestaffelt bis zu 52.000,00 €. Um Fehler und Unstimmigkeiten bei der Abfassung des letzten Willens zu vermeiden, bietet sich das sog. öffentliche bzw. notarielle Testament an. Die Höhe der Notargebühr für die Abfassung des Testaments ist im Gerichts- und Notarkostengesetz geregelt und wird insbesondere durch den Wert des Vermögens bestimmt. Bei einem Erbvertrag oder gemeinschaftlichen Testament verdoppeln sich die Gebühren. Ferner ist bei einer amtlichen Verwahrung des Testaments noch eine Gebühr in Höhe von 75,00 € zu bezahlen.

Wert des Vermögens in €	Gebühr in €	gemeinschaftliches Testament / Erbvertrag
10.000	75,00	150,00
25.000	115,00	230,00
50.000	165,00	330,00
100.000	273,00	546,00
250.000	535,00	1070,00
500.000	935,00	1870,00

André Spak, LL.M.
Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsmediator
Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Martin-Luther-King-Weg 28 · 48155 Münster
Telefon 0251 48261-155 · Telefax 0251 48261-170
a.spak@solidaris.de · www.solidaris-recht.de

Ich lebe mein Leben in wachsenden Ringen,
die sich über die Dinge ziehn.
Ich werde den letzten vielleicht nicht vollbringen,
aber versuchen will ich ihn.

Rainer Maria Rilke

Wenn kein Testament vorliegt:

Die gesetzliche Erbfolge

Erblasser — Ehepartner

Erben 1. Ordnung	Erben 2. Ordnung	Erben 3. Ordnung
Kinder	Eltern	Großeltern
Enkel	Geschwister	Onkel/Tanten
	Nichten/Neffen	Cousinen/Cousins

Hier können Sie die gesetzliche Erbfolge für Ihre Familie eintragen:

Erblasser — Ehepartner

Erben 1. Ordnung	Erben 2. Ordnung	Erben 3. Ordnung
Kinder	Eltern	Großeltern
	Geschwister	
Enkel		Onkel/Tanten
	Nichten/Neffen	
		Cousinen/Cousins

Vermögenswerte

Verschaffen Sie sich selber einen Überblick. Listen Sie Ihre Vermögenswerte in der nachfolgenden Tabelle auf. Häufig dient ein solcher Überblick als Entscheidungshilfe, so es noch Dinge gibt, die geregelt und gestaltet werden sollten.

Vermögensgegenstand	Erbe oder Vermächtnisnehmer	Wert
Wohnung Haus Grundstück		
Bank-/Girokonten		
Sparguthaben Aktien Wertpapiere		
Versicherungen Bausparverträge		

Summe (Vermögenswerte von der vorherigen Seite übertragen):

Schmuck Gemälde Antiquitäten Sammlungen Porzellan Möbel Teppiche		
Sonstiges		
	Gesamt	

Verbindlichkeiten (Schulden)	Bei wem?	Höhe?
	Verbindlichkeiten insgesamt:	

Gesamt (Vermögenswerte minus Verbindlichkeiten) :

Notizen:

Impressum:
Herausgegeben im Auftrag der Stiftung
Johannes Hospiz von Ludger Prinz
Redaktion: Birgit Scheuch

Gestaltung: Andreas Jelinski, Grafik-Design
Fotos: Sebastian Maas · Annet van der Voort
Michael Kestin · Fotolia

Diese Broschüre kann keine individuelle Beratung durch einen Rechtsanwalt, Notar oder Finanzexperten ersetzen. Eine Haftung der Stiftung Johannes-Hospiz Münster wird durch diese Broschüre nicht übernommen.

Herzlichen Dank

Wie es weitergehen kann
Sabine Lütke Schwienhorst

Es braucht Courage und Entschlusskraft, sich mit dem Vererben zu beschäftigen. Wir, die wir einen würdigen Umgang mit Sterben und Tod zu unserer Lebensaufgabe gemacht haben, zollen Ihnen dafür Respekt und Dank.

Vielleicht haben Sie noch Fragen zu einem Thema dieser Broschüre. Soweit wir es können, beantworten wir diese gern selbst oder weisen Ihnen den Weg zu geeigneten Experten und Institutionen.

Eine Gestaltungsvariante auf Gegenseitigkeit möchten wir Ihnen kurz vorstellen:

Wenn Sie die Stiftung Johannes-Hospiz als Alleinerben einsetzen, kümmern wir uns um die Abwicklung Ihres kompletten Nachlasses. Für Ihre Unterstützung übernehmen wir im Gegenzug alle Formalitäten und Pflichten von der Haushaltsauflösung bis zu steuerlichen Belangen. Sorgsam, diskret und gewissenhaft – wie in allem, was wir tun.

Sollten Sie ein Vermächtnis an das Johannes-Hospiz in Betracht ziehen und mehr über die verschiedenen Optionen erfahren wollen, lassen Sie uns miteinander sprechen – vor Ort im Hospiz, auf Wunsch mit einem gemeinsamen Rundgang durch unser Haus. Falls Sie es vorziehen, komme ich auch gern zu Ihnen.
Sprechen Sie mich an – oder nehmen Sie zunächst „undercover“ Einblick, bei einer unserer vielen öffentlichen Veranstaltungen. Deren Termine finden Sie auf der Internetseite oder in unserer vierteljährlichen Infoschrift **Kairos.** Sie sind uns jederzeit willkommen!

Sie erreichen mich telefonisch oder per E-Mail:
Sabine Lütke Schwienhorst
Stiftungsbeauftragte der Stiftung Johannes-Hospiz
Telefon: 0251 51700 · E-Mail: s.luetke-schwienhorst@johannes-hospiz.de

Stiftung Johannes-Hospiz
Mauritz-Freiheit 44
48145 Münster
0251-9337-626
www.stiftung-johannes-hospiz.de

In §2 Nr. 3 der Stiftungssatzung heißt es: „Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung der Zinserträge an das Johannes-Hospiz für die Pflege der Sterbenden sowie für die Gestaltung der Sterbebegleitung.“

Johannes-Hospiz-Münster
Hohenzollernring 66
48145 Münster
0251-89998-0
www.johannes-hospiz.de

Die Johannes-Hospiz Münster gGmbH ist ausgezeichnet worden mit dem DZI Spendensiegel.